

Stadt Lommatzsch
Am Markt 1,
01623 Lommatzsch

E-Mail: steuern@lommatzsch.de
Telefon: 035241/540-33
Fax: 035241/540633



Anmeldung eines Hundes

1. Hundehalter/in:

Name, Vorname(n):

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

Telefon/E-Mail:

2. Angaben zum Hund:

Name des Hundes:

Chip-Nr.:

Geschlecht:

Rasse:

Farbe:

Wurfstag:

Das Tier wird im Gemeinde-/Stadtgebiet gehalten seit:

Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde:

3. Grund der Hundehaltung:

- Private Hundehaltung
- Gewerbliche/betriebliche Hundennutzung
- Ausgebildeter Rettungshund
- Blindenführhund
- Jagdhunde mit Gebrauchshundeprüfung
- Therapiehund
- Zucht gemäß Satzung

Haben Sie bereits einmal einen Hund in Lommatzsch gehalten? Ja Nein

Buchungszeichen/Hundemarke

4. Prüfung Gefährlicher Hund

- American Staffordshire Terrier Bullterrier Pitbull Terrier
- Kreuzung mit einer der oben genannten Rassen

5. Herkunft des Hundes

- Der Hund wurde erworben vom Vorbesitzer
- Der Hund wurde erworben vom Tierheim
- Der Hund wurde erworben vom Züchter
- Der Hund ist zugelaufen
- Der Hund wurde von eigener Hündin geworfen
- Hund ist beim Umzug mitgebracht worden

6. Steuerermäßigung/Steuerbefreiung (Hinweise auf Merkblatt)

- Es wird ein Antrag auf Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Lommatzsch gestellt. Der Antrag wird wie folgt begründet:

7. Zahlungsweise

Zahlung der Hundesteuer erfolgt **jährlich**.

- Der Betrag wird zu den Fälligkeiten von mir überwiesen
- soll von meinem Konto eingezogen werden (SEPA-Lastschrift ausgefüllt beifügen)

Erklärung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Unterschrift

Stadt Lommatzsch
Am Markt 1,
01623 Lommatzsch

E-Mail: steuern@lommatzsch.de
Telefon: 035241/540-33
Fax: 035241/540633



Merkblatt

- Es gilt die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Lommatzsch vom 17.10.2001, geändert am 18.10.2007
- Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt
- Die Hundesteuer ist jeweils zum 15.02. des Jahres fällig
- Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund nach dem 01. Januar 3 Monate alt oder wird ein 3 Monate alter Hund erst nach dem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die etwa zu viel bezahlte Steuer wird erstattet bzw. verrechnet.
- Nach Bearbeitung der Anmeldung erhalten Sie einen Steuerbescheid und eine Hundemarke (Gültig 5 Jahre). Diese ist am Halsband des Hundes zu befestigen.
- Soll die Hundesteuer von Ihrem Konto eingezogen werden, reichen Sie bitte ein ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat mit ein
- Bei Änderungen wie z.B. Umzug oder Kontowechsel bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen
- Endet die Hundehaltung, z. B. durch Abgabe oder Versterben des Hundes, so ist dies der Stadt Lommatzsch innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen (Formular Abmeldung eines Hundes)

Steuersätze

- 1. normaler Hund: 50,00€
- 1. „gefährlicher“ Hund: 250,00€
- Ermäßigte Hunde: 25,00€
- Für jeden weiteren „normalen“ Hund erhöht sich der Steuersatz um weitere +5,00€ für jedes weitere Tier
- Beim Halten von mehreren „gefährlichen“ Hund beträgt der Steuersatz 500,00€ für jedes weitere Tier

Steuerbefreiung/Steuerermäßigung (Antrag ist erforderlich)

- Blindenführhunde
- Hunde für Schutz und Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftigen Menschen i.m.S. Schwerbehinderten
- Diensthunde
- Hunde von Forstbetrieben, Jagdausbübungsbereiche soweit geprüft wurde
- Rettungshunde/ Schutz für Zivilbevölkerung
- Tierschutz in Hundehäusern oder anderen Einrichtungen untergebracht sind
- Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
- abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
- Hunde, die die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Zuchthunde
- Von der Steuerbefreiung und Ermäßigung sind „gefährliche“ Hunde ausgenommen
- Entfallen die Gründe für die gewährte Steuervergünstigung, ist dies der Stadt Lommatzsch innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen